

12.10.1987

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Drucksache 10/2424

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1799
2. Lesung

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -
in Verbindung damit

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/1300

Grundsätze der Krankenhausplanung und -struktur in
Nordrhein-Westfalen

und

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/1500

Neufassung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen

Die F.D.P.-Fraktion beantragt, das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt zu ändern:

1. zu § 1

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zweck dieses Gesetzes ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um die Krankenhausversorgung der Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten System einander ergänzender, miteinander kooperierender, leistungs- und entwicklungsfähiger Krankenhäuser sicherzustellen. Eine enge Zusammenarbeit von eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern mit den sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere den niedergelassenen Ärzten, ist zu fördern, um zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen."

Datum des Originals: 09.10.1987/Ausgegeben: 12.10.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

- b) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:
" (4) Die Krankenhäuser sind ohne Rücksicht auf ihre Trägerschaft nach gleichen Grundsätzen zu fördern."
2. zu § 2
- a) Absatz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
die dafür erforderlichen Einrichtungen sind vorzuhalten.
- b) In Absatz 2 werden die beiden letzten Worte gestrichen:
und betrieben.
3. §§ 3 bis 7 werden gestrichen.
4. zu § 8
- a) Absatz 1 wird gestrichen; Absatz 2 wird Absatz 1
- b) Absatz 2 Ziffer 2 wird gestrichen.
5. zu § 9
- § 9 wird gestrichen.
6. zu § 10
- a) In Absatz 1 werden die Worte "dem Rettungsdienst" gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
"Die Krankenhäuser sind außerdem zur personellen und sachlichen Mitwirkung im Rettungsdienst verpflichtet. Die Finanzierung der Kosten ist sicherzustellen."
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "Zusammenwirken mit den niedergelassenen Ärzten" gestrichen. Statt dessen wird eingefügt:
"Einvernehmen mit den niedergelassenen Ärzten und im Zusammenwirken mit Sozialstationen"
- d) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt ergänzt: "auch mit niedergelassenen Ärzten"
7. zu § 13
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
" (1) Zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen stellt der für das Gesundheitswesen zuständige Minister nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 14 KHG NW und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß einen Krankenhausplan gemäß § 6 KHG auf

und schreibt ihn jährlich fort. Die jeweils geltende Fassung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres im Ministerialblatt veröffentlicht."

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte: "Standort, Träger, Abteilungen mit Bettenzahl, Versorgungsgebieten und" gestrichen und stattdessen nach den Worten "kreisfreien Städten und Kreisen" die Worte eingesetzt: "Träger, Bettenzahl und Fachabteilungen."
- c) Hinter Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "Die Gründe der Beschränkung sind im Feststellungsbescheid anzugeben."
- d) Absatz 3 wird gestrichen.

8. zu § 14

§ 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Vor der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans hat der für das Gesundheitswesen zuständige Minister folgende Beteiligte anzuhören:

1. Krankenhausgesellschaft NRW
2. Spitzenverbände der Krankenhausträger
3. Landesverbände der Krankenkassen
4. Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung
5. Kommunale Spitzenverbände
6. Kreisfreie Städte und Kreise
7. Ärztekammern
8. Landschaftsverbände, soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind
9. Kassenärztliche Vereinigungen, soweit es sich um medizinisch-technische Großgeräte handelt."

9. zu § 15

§ 15 wird gestrichen.

10. zu § 16

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
- b) In Nummer 6 entfallen die Worte "und ihre Bettenzahl"
- c) Absatz 1 letzter Satz beginnt mit den Worten: "Die in Nummer 5 im Ist ausgewiesenen ..."
- d) in Absatz 2 Nr. 2 entfallen die Worte: "oder in einzelnen Abteilungen"

11. zu § 17

Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

12. zu § 18

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten "auf der Grundlage des Krankenhausplans ein" das Wort "mehr-jähriges" eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "in dem betref-fenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden" ge-strichen.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Das Investitionsprogramm ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen."

13. zu § 19

- a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte "Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" gestri-chen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "die gesamte Fi-nanzierung gesichert" gestrichen.

14. zu § 20

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. bis zum Baubeginn ausgezahlt, aber noch nicht anteilig zweckentsprechend verwendet worden sind oder nachweis-lich für andere Vorhaben benötigt werden"

15. zu § 21

§ 21 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 21 Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstücks-kosten

Es werden gefördert:

1. Anlauf- und Umstellungskosten, wenn bei wirtschaft-licher Betriebsführung des Krankenhauses die Kosten nicht gedeckt sind (Betriebsgefährdung),
2. Kosten für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, wenn sie im Rahmen der Krankenhausplanung notwendigerweise entstehen."

16. zu § 22

- a) In der Überschrift entfällt das Wort "Zuschußformen"
- b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Fördermittel werden nur nachbewilligt, soweit Mehrkosten aufgrund vom Krankenhaussträger nicht vorherzusehender und nicht zu vertretender Umstände entstanden sind und der Krankenhaussträger die zuständige Behörde von ihrem Entstehen unverzüglich nach dem Bekanntwerden unterrichtet hat."
- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort "unverzüglich" die Worte eingefügt "nach Bekanntwerden."
- e) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

17. zu § 23

§ 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23 Pauschale Förderung

Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses das Nähere zur Bemessung der pauschalen Förderung zu bestimmen. Insbesondere ist er verpflichtet, in Abständen von zwei Jahren die Wertgrenzen der nach § 17 förderungsfähigen Investitionen und die Förderbeträge der Preisentwicklung anzupassen und zu bestimmen, welche Anlagegüter als kurzfristige Anlagegüter anzusehen sind."

18. zu § 24

§ 24 wird gestrichen

19. zu § 28

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Von der Rückforderung der Fördermittel kann abgesehen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ganz oder zum Teil aus dem Krankenhausplan ausscheidet."

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Ausgleichszahlungen sind zurückzuzahlen, wenn der Krankenhausbetrieb aus einem von dem Krankenhaus nicht zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ein- oder auf andere Aufgaben umgestellt ist."

20. Es wird ein neuer § 28 a eingefügt, der mit dem § 28 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wortgleich ist.

"§ 28 a Versicherungs- und Instandhaltungspflicht

Das Krankenhaus ist verpflichtet, das förderungsfähige Anlagevermögen in verkehrsüblichem Umfang gegen Risiken zu versichern. Ein Förderanspruch entfällt, soweit für die Investitionen Versicherungsleistungen gewährt werden. Unterbleibt die Versicherung, ist das Krankenhaus im Schadensfalle so zu behandeln, als sei es versichert gewesen. Versicherungsleistungen für kurzfristige Anlagegüter sind den pauschalen Fördermitteln nach § 23 zuzuführen."

21. Es wird folgender neuer § 28 b eingefügt:

"§ 28 Zweckbindung

(1) Die Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen der Einzelförderung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks, insbesondere der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, und zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans erforderlich sind. Die Nebenbestimmungen dürfen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Krankenhäusern über die Erfordernisse der Krankenhausplanung und der wirtschaftlichen Betriebsführung hinaus nicht beeinträchtigen.

(2) Fördermittel dürfen nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Feststellungsbescheid verwendet werden.

(3) Fördermittel nach § 19 sind über ein besonderes Bauabrechnungskonto abzuwickeln. Zinserträge und sonstige Nutzungen werden auf die bewilligten Fördermittel angerechnet."

22. zu § 29

§ 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 Rückforderung von Fördermitteln

(1) Die Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn das Krankenhaus seine Aufgaben nach dem Feststellungsbescheid ganz oder zum Teil nicht oder nicht mehr erfüllt. Soweit mit den Fördermitteln Anlagegüter angeschafft oder beschafft worden sind, mindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem Krankenhaus aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nach Gewährung der Fördermittel die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Feststellungsbescheid unmöglich wird. Bei teilweiser Nichterfüllung der Aufgaben nach dem Feststellungsbescheid ist die Erstattungspflicht entsprechend anteilig begrenzt. § 28 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Zinsen bis zu fünfhundert Deutsche Mark werden nicht erhoben."

23. zu § 31

§ 31 Abs. 2 letzter Halbsatz wird gestrichen.

24. zu § 32

a) § 32 Abs. 2 Ziffer 2 wird gestrichen.

b) In Ziffer 3 werden die Worte "sparsame und wirtschaftliche" gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

25. zu § 33

Nach § 33 wird ein neuer Paragraph 33 a über den "Ärztlichen Vorstand" eingefügt, der mit § 18 des geltenden Krankenhausgesetzes NRW wortgleich ist.

"§ 33 a Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand besteht aus den Fachbereichsärzten und - soweit Fachbereiche nicht gebildet sind - den Abteilungsärzten. Die übrigen Ärzte wählen eine gleiche Zahl von Vertretern auf die Dauer von vier Jahren. Belegärzte gehören dem ärztlichen Vorstand mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt der Leitende Arzt (§ 21).

(2) Der ärztliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Zusammenarbeit der Ärzte der verschiedenen Abteilungen und Fachbereiche zu fördern,
2. die Mitwirkung bei der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Krankenhauses,
3. die Regelung der Nutzung gemeinsamer medizinischer und medizinisch-technischer Einrichtungen sowie der medizinischen Fachbibliothek,
4. die Koordinierung der Weiterbildung und Fortbildung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitern,
5. die Pflege des Kontaktes zwischen Krankenhausärzten und den Ärzten in freier Praxis und dem öffentlichen Gesundheitsdienst,
6. die Mitwirkung bei der Organisation des Rettungsdienstes,
7. die Mitwirkung bei der Bestellung des Leitenden Arztes, der Fachbereichsärzte und der Abteilungsärzte,
8. die Entscheidung über die Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärzte an die ärztlichen Mitarbeiter."

26. zu § 34

a) In § 34 Abs. 1 wird nach den Worten "mindestens einen" eingefügt: "in medizinischen Fragen"

b) Absatz 2 wird gestrichen.

27. Es wird folgender neuer § 34 a eingefügt:

"§ 34 a Pflegerischer Dienst

(1) Die leitende Krankenschwester/der leitende Krankenpfleger und ihre/seine Vertretung werden vom Träger des Krankenhauses bestellt. Sie/er muß über eine entsprechende Weiterbildung verfügen.

(2) Die leitende Pflegekraft ist für die Pflege verantwortlich. Sie hat insbesondere die Aufgabe:

1. Die Pflegequalität zu gewährleisten,
2. den Personaleinsatz zu organisieren,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Krankenhausbereichen sicherzustellen,
4. auf Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Pflegebereich zu achten."

28. § 35 wird gestrichen.

29. § 37 wird gestrichen.

Dr. Rohde
Dr. Schaumann
und Fraktion